

Woran man Recht erkennt, wenn man nicht ins Gesetzbuch schaut

Machura, Stefan

Mittelweg 36

Published: 31/10/2022

Peer reviewed version

[Cyswllt i'r cyhoeddiad / Link to publication](#)

Dyfyniad o'r fersiwn a gyhoeddwyd / Citation for published version (APA):

Machura, S. (2022). Woran man Recht erkennt, wenn man nicht ins Gesetzbuch schaut. *Mittelweg 36*, 31(5).

Hawliau Cyffredinol / General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Woran man Recht erkennt, wenn man nicht ins Gesetzbuch schaut

Frage man deutsche Juristen, wie man Recht erkennt, so werden sie darauf hinweisen, dass es zu wesentlichen Teilen in den Gesetzesbüchern steht. Recht liegt in Textform vor, und ist oft von den dazu autorisierten Staatsorganen nach vorbestimmten Verfahren verabschiedet worden. Besonders in Deutschland gilt das Recht als ein kompliziertes Sondergebiet des Wissens, das man Rechtstechnikern überlässt. Was aber ist in Gesellschaften, in denen man sich nicht – oder nicht vordringlich – auf das *law in the books* oder staatliches Recht stützt? Wie merkt auch im modernen Staat der Bürger, dass ein Recht verletzt sein könnte und Rat einzuholen ist?

Solche Fragen wirft das Werk des altösterreichischen Juristen Eugen Ehrlich (1862–1922) auf, der heute vor allem als Mitbegründer der Rechtssoziologie gesehen wird, aber auch als früher Vertreter des Rechtspluralismus. Letzterer betont das nichtstaatliche Recht, im Gegensatz zu Positionen, heute weniger prominent als noch vor einigen Jahrzehnten, bei denen nur staatliches Recht zählt. Ehrlich war im Kern bestrebt, der Rechtswissenschaft eine weitere Methode zu geben, die empirische Rechtsforschung, und einen neuen Rahmen als Teil der Soziologie.¹ In seinem Umkreis, der Bukowina, heute in der Ukraine gelegen, fand Ehrlich, dass die sehr heterogen zusammengesetzte Bevölkerung nicht nach den österreichischen Gesetzbüchern lebte, sondern nach je eigenen Rechtsregeln.² Die Beobachtung und Kenntnis dieser erst ermögliche den sinnvollen Einsatz der Richter und Anwälte. Bei diesem radikal empirischen Ansatz musste Ehrlich erläutern, wie man denn Recht von anderen Verhaltensregeln abgrenzt. Seine Antwort war: „Die verschiedenen Arten der Normen lösen verschiedene Gefühlstöne aus, und wir antworten auf Übertretung verschiedener Normen nach ihrer Art mit verschiedenen Empfindungen.“ Einem Rechtsbruch folge ein „Gefühl der Empörung“, eine stärkere Reaktion als etwa bei einer „Verletzung des Sittengebotes“, einer Unanständigkeit oder Taktlosigkeit.³ Schon früh wurde Ehrlich für diese unklare Abgrenzung

¹ Stefan Machura, „Eugen Ehrlich's Legacy in Contemporary German Sociology of Law“, in Knut Papendorf/Stefan Machura/Anne Hellum (Hg.), *Eugen Ehrlich's Sociology of Law*, Zürich 2014, S. 39–68.

² Eugen Ehrlich, „Das lebende Recht der Völker der Bukowina“, in: ders., *Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre*, hrsg. von Manfred Rehbinder, Berlin 1967, S. 43–60, hier S. 43.

³ Eugen Ehrlich, *Grundlegung einer Soziologie des Rechts*, 4. Auflage, hrsg. von Manfred Rehbinder, München 1989, hier S. 146f.

kritisiert.⁴ Die spätere Rezeption war ähnlich negativ. Als „praktisch ganz unbrauchbar“ sah Klaus F. Röhl diese Abgrenzung Ehrlichs.⁵

Jedoch ist der Grundgedanke Ehrlichs, dass Rechtsbrüche eine starke emotionale Reaktion auslösen, vielfach bestätigt worden. Ergebnisse empirischer Forschung zusammenfassend merkt zum Beispiel Marc Hertogh an, dass Gefühle gute Indikatoren dafür sind, wie bedeutend Recht und rechtliche Institutionen für Menschen sind.⁶ So finden ganz klassische rechtssoziologische Ansätze wie der von Ehrlich eine Reaktualisierung in der Forschung.

Mit Teilnehmern eines Forschungsseminars untersuchte ich mit einer Befragung, ob Polizisten und Studierende in Wales in der Lage sind, ihnen vorgelegte Situationen extremer Ausbeutung, „moderne Sklaverei“ also, zu erkennen. Diese Delikte werden im Vereinigten Königreich durch den Modern Slavery Act 2015 erfasst. Den Befragten wurden verschiedene Situationen zur Beurteilung vorgelegt. Eine davon las sich zum Beispiel: „Die Küstenwache entdeckt eine Gruppe Muschelsammler, die aus ausländischen Arbeitern besteht. Die Männer berichten, dass sie gerade einmal acht Pence pro Tag verdienen. Sie wollen in ihre Heimat zurückkehren, aber die Bosse haben ihre Pässe weggenommen.“⁷ Andere Fallkonstellationen umfassten etwa Sexarbeit durch ins Land gebrachte Minderjährige, Arbeit auf einer Cannabisfarm oder erzwungenes Betteln. Es zeigt sich, dass die – mit der Strafpräferenz gemessene – emotionale Reaktion auf solche Situationen wesentlich dazu beiträgt, ob Befragte eine Konstellation als „moderne Sklaverei“ erkennen.⁸ Je mehr ein Ungerechtigkeitsgefühl geweckt wurde, desto eher konnten Studierende und Polizisten die Lage einordnen. Im Fall des Falles können sie dann ihren Verdacht – als Bürger den Behörden, als Polizisten der zuständigen Abteilung – mitteilen, in denen Fachleute das weitere übernehmen. Eugen Ehrlichs Idee, dass Rechtsverstöße intensive Gefühle hervorrufen, ist weiter aktuell. Oft kann Recht daran erkannt werden, wenigstens im Sinne eines "Anfangsverdachts" oder ersten Anscheins.

⁴ Hans Kelsen, „Eine Grundlegung der Rechtssoziologie“, in: Klaus Lüderssen (Hg.), *Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft*. Baden-Baden 2003, S. 3–54, hier S. 33f. (im Original 1915).

⁵ Klaus F. Röhl, *Rechtssoziologie*, Köln 1987, hier S. 216. Ähnlich: Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, 5. Auflage, München 2003, hier S. 50; Hubert Rottleuthner, *Einführung in die Rechtssoziologie*. Darmstadt 1987, hier S. 160f.

⁶ Marc Hertogh, „Sociology of the Living Law: Exploring the Other Hemisphere of the Legal World“, in: Jiří Přibáň (Hg.), *Research Handbook on the Sociology of Law*, Cheltenham 2020, S. 124–135, hier S. 132.

⁷ Stefan Machura/Fay Short/Victoria Margaret Hill/Catherine Rhian Suddaby/Ffion Elena Goddard/Sophie Elisabeth Jones/Emma Louise Lloyd-Astbury/Luke Richardson/Chernise Alexandra Rouse, „Recognising Modern Slavery“, in: *Journal of Human Trafficking* 5 (2019), S. 201–219, hier S. 207 (übersetzt aus dem Englischen).

⁸ Ebd., S. 212.